

38
48

Şerafettin Kaya
Postfach 2743
24026 Kiel

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Kammer 14a
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

Kiel, 08.08.2004

Az.: 14a K 3651/04.A

SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN

1-

In der Türkei wurden auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 2828, Gesetz für Soziale Dienste und Kinderschutz (Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kanunu), vor allem im Jahr 1985 und in den darauf folgenden Jahren für alte Menschen, die schutz-, pflege- und hilfsbedürftig sind und der Betreuung bedürfen, Altersheime eingerichtet. Laut Verordnung über Altersheime und Zentren für die Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen vom 24.11.1984 mit der Nummer 1858 wurden die Altersheime mit der Zielsetzung gegründet, Älteren, Einsamen und Menschen ohne Angehörigen dort ein Leben in Ruhe, Sicherheit, Gesundheit, Würde und Glück zu ermöglichen und ihre physischen, seelischen und sozialen Bedürfnisse zu erfüllen.

Den Registern der Generaldirektion für Sozialdienste zufolge gab es in der Türkei im Stichjahr 2003 172 Altersheime, die von der SHÇEK (Anstalt für Soziale Dienste und Kinderschutz), von Stadtverwaltungen, Stiftungen und Vereinen oder auch Privatpersonen betrieben werden. Insgesamt verfügen diese Heime über eine Kapazität von 13056 Betten.

a.

Es gibt in 45 Provinzen insgesamt 63 zur SHÇEK gehörende Altersheime mit einer Gesamtkapazität von 6681 Betten. Im Folgenden ist aufgeführt, in welchen Provinzen die Heime sich befinden, welche Dienste sie anbieten und über welche Bettenkapazitäten sie verfügen.

Lfd. Nr.	PROVINZ	NAME DES ALTERSHEIMS	ANGEBOTENE DIENSTE	KAPAZITÄT
1	ADANA	Altersheim Adana	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	174
2	AFYON	Altersheim Afyon	Altersheim mit spezieller Pflegestation	110
3	AĞRI	Altersheim Ağrı	Altersheim	30
4	AKSARAY	Altersheim A.Kadir Üçyıldız	Altersheim	100
5	ANKARA	Altersheim Seyranbağa	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	220
6	ANKARA	Altersheim S.Demirel	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	249
7	ANKARA	Altersheim Ümitköy	Altersheim mit spezieller Pflegestation	100
8	ANTALYA	Altersheim Fethi Bayçın	Altersheim mit spezieller Pflegestation	150
9	AYDIN	Altersheim Söke Hilmi Fırat	Altersheim	96
11	AYDIN	Altersheim Aydın	Altersheim mit spezieller Pflegestation	140
12	BALIKESİR	Altersheim Balıkesir	Altersheim mit spezieller Pflegestation	200
13	BARTIN	Altersheim Bartın 75.Jahre	Altersheim	30
14	BOLU	Altersheim Stiftung İzzet Baysal	Altersheim mit spezieller Pflegestation	30
15	BOLU	Altersheim İzzet Baysal Bolu	Altersheim mit spezieller Pflegestation	60
16	BURSA	Altersheim A.Osman Sönmez	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	316
17	ÇANKIRI	Altersheim Çankırı	Altersheim mit spezieller Pflegestation	60
18	ÇORUM	Altersheim Atıl Üzelgün	Altersheim Rehabilitationszentrum	32
19	DENİZLİ	Altersheim Çivri	Altersheim	75
20	DENİZLİ	Altersheim Denizli	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	200
21	EDİRNE	Altersheim Edirne	Altersheim mit spezieller Pflegestation	100
22	ERZİNCAN	Altersheim 100 Jahre Atatürk	Altersheim mit spezieller Pflegestation	84
23	ESKİŞEHİR	Altersheim H.Süleyman Çahır	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	72
24	ESKİŞEHİR	Altersheim Maide Bolet	Altersheim	90
25	GAZİANTEP	Altersheim Gaziantep	Altersheim mit spezieller Pflegestation	100
26	HATAY	Altersheim Hatay	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	170
27	İSPARTA	Altersheim Atabey	Altersheim	30
28	İSTANBUL	Altersheim Bahçelievler	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	210
29	İSTANBUL	Altersheim S.Şakir, Göztepe	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	130
30	İSTANBUL	Altersheim İzzet Baysal	Altersheim	60
31	İSTANBUL	Altersheim Kartal Maltepe	Altersheim mit spezieller Pflegestation	450
32	İSTANBUL	Altersheim Ş.Şakir Zeytinburnu	Altersheim mit spezieller Pflegestation	92
33	İZMİR	Altersheim İzmir	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	210
34	K.MARAS	Altersheim Kahramanmaraş	Altersheim	56

35	KARABÜK	Altersheim Yücel Karabük	Altersheim mit spezieller Pflegestation	140
36	KARAMAN	Altersheim Karaman	Altersheim	55
37	KASTAMONU	Altersheim Kastamonu	Altersheim	100
38	KOCAELI	Altersheim Kocaeli	Altersheim mit spezieller Pflegestation	120
39	KOCAELI	Altersheim Darıca	Altersheim	41
40	KOCAELI	Altersheim Gölcük	Altersheim	40
41	KIRKLARELİ	Altersheim Kırklareli	Altersheim	40
42	KONYA	Altersheim Dr. I. Işık	Altersheim mit spezieller Pflegestation	390
43	KONYA	Altersheim Nasrettin Hoca Akşehir	Altersheim	40
44	KÜTAHYA	Altersheim Kütahya	Altersheim mit spezieller Pflegestation	65
45	MALATYA	Altersheim Malatya	Altersheim mit spezieller Pflegestation	100
46	MANISA	Altersheim Akhisar, Manisa	Altersheim mit spezieller Pflegestation	45
47	MANISA	Altersheim Soma, Manisa	Altersheim Rehabilitationszentrum	12
48	MANISA	Altersheim Turgutlu, Manisa	Altersheim mit spezieller Pflegestation	70
49	MARDIN	Altersheim Marev, Mardin	Altersheim	40
50	MUĞLA	Altersheim A.Hasan Nuri Öncüler	Altersheim	60
51	NEVŞEHİR	Altersheim Hacibektaş Rifat Kartal	Altersheim	46
52	NIĞDE	Altersheim Bor Ahmed Kuddus	Altersheim Rehabilitationszentrum	102
53	ORDU	Altersheim Ahmet Cemal Mağden	Altersheim mit spezieller Pflegestation	110
54	OSMANIYE	Altersheim Özden Kardeşler	Altersheim mit spezieller Pflegestation	110
55	SAKARYA	Altersheim Abdülhamit Toprak	Altersheim	100
56	SAMSUN	Altersheim 75 Jahre Bafra	Altersheim mit spezieller Pflegestation	46
57	SAMSUN	Altersheim Mavza, Samsun	Altersheim Rehabilitationszentrum	30
58	TEKİRDAĞ	Altersheim Zübeyde Hanım	Altersheim	80
59	TRABZON	Altersheim Trabzon	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	203
60	TOKAT	Altersheim Tokat	Altersheim mit spezieller Pflegestation	100
61	UŞAK	Altersheim Uşak	Altersheim mit spezieller Pflegestation	110
62	ZONGULDAK	Altersheim Erteği İzmirlioğlu	Altersheim	60
63	ZONGULDAK	Altersheim Devrek	Zentrum für Pflege und Rehabilitation Alter	40
			INSGESAMT	6681

b-<

Die Zahl der Altersheime der Stadtverwaltungen beträgt 23 mit einer Bettenkapazität von 2685.

Folgende Altersheime werden von Stadtverwaltungen betrieben:

	Ort und Name des Heimes	Bettenkapazität
1	ADANA/Pflegeheim der Stadtverwaltung Seyhan	30
2	Altersheim der Stadtverwaltung ADIYAMAN	10
3	ANKARA/Hilflosenheim der Stadtverwaltung Keçiören	324
4	Altenheim der Stadtverwaltung AYDIN	35
5	AYDIN/Altersheim der Stadtverwaltung Kuşadası	76
6	BALIKESİR/Şerife Ali Soylu-Altersheim der Stadtverwaltung Havran	138
7	Altenheim der Stadtverwaltung BALIKESİR	26
8	BURDUR/Altersheim der Stadtverwaltung Berberoğlu	100
9	BURSA/Altersheim der Stadtverwaltung	353
10	BURSA/ Altersheim der Stadtverwaltung Inegöl	60
11	DIYARBAKIR/Altersheim der Stadtverwaltung	30
12	Altersheim der Stadtverwaltung ELAZIĞ	20
13	Altersheim der Stadtverwaltung ERZURUM	30
14	Hilflosenheim der Stadtverwaltung G.ANTEP	120
15	İSTANBUL/ Altersheim der Stadtverwaltung	500
16	Zübeyda Hanım- Altersheim der Stadtverwaltung IZMIR	304
17	IZMIR/ Altersheim der Stadtverwaltung Ödemiş	86
18	IZMIR / Altersheim Akıncılar der Stadtverwaltung Selçuk	58
19	Altersheim der Stadtverwaltung Kayseri	75
20	Muammer Cider-Altersheim der Stadtverwaltung Manisa	120
21	Altersheim der Stadtverwaltung SAMSUN	50
22	Ismail Hakkı-Altersheim der Stadtverwaltung SIVAS	100
23	Hilflosenheim der Stadtverwaltung ŞANLIURFA	40
	GESAMT:	2685

c-

Nur in zwölf Provinzen der Türkei gibt es auch Altersheime, die von Stiftungen und Vereinen gegründet wurden und betrieben werden. Es sind 28 an der Zahl und sie verfügen über eine Bettenkapazität von 1968.

Folgende Altersheime werden von Stiftungen und Vereinen betrieben:

LFD. NR.	PROVINZ	NAME DES ALTERSHEIMS	KAPAZITÄT
1	ANKARA	Altersheim des Hilflosenheim-Vereins	20
2	ANKARA	Akyurt-Lebenshaus der Privaten Akyurt -Stiftung	72
3	ANKARA	Altersheim des Vereins zur Gründung und zum Betrieb des Polatlı Altersheimes	62
4	ANKARA	Altersheim der Stiftung zur Unterstützung Hilfloser und Menschen ohne Angehöriger Türkei	50
5	ANKARA	Altersheim des Vereins Altersresidenz	24
6	ANTALYA	Altersheim des Vereins zum Schutz und zur Unterstützung hilfloser und einsamer Alter	24
7	BALIKESİR	Altengästehaus des Roten Halbmonds Bandırma	50

8	BALIKESIR	Altersheim der Abteilung Edremit des Roten Halbmonds	40
9	ÇANAKKALE	Altersheim der Gesundheits- und Bildungsstiftung Biga	34
10	ÇANAKKALE	Daniş Acar Altersheim des Vereins ÇAKADER	104
11	DÜZCE	Roter Halbmond Altersheim	110
12	MERIN	Altersheim der Stiftung für Unterstützung und Gefälligkeit Mersin	84
13	İSPARTA	Altersheim der Stiftung für Gesundheit, Ausbildung und Unterstützung	200
14	İSTANBUL	Altersheim des Istanbul Vereins zur Gründung und zum Betrieb von Altersheimen	35
15	İSTANBUL	Altersheim Yakacık Bağışçılar Sitesi des Darüşşafaka-Vereins Istanbul	95
16	İSTANBUL	Altenkrankenhaus und Erholungsheim Istanbul	112
17	İSTANBUL	Zeynep Nedim Oyvar-Altersheim des Roten Halbmonds Istanbul	60
18	İSTANBUL	Kadir-Rezan-Has-Lehreralters- und Betreuungsheim der Gesundheits- und Erziehungsstiftung des Ministeriums für Nationale Erziehung	134
19	İSTANBUL	Altersheim des Vereins zur Unterstützung älterer Menschen	91
20	İSTANBUL	Altersheim der Alzheimer-Stiftung	16
21	İSTANBUL	Altersheim der Stiftung Aziz Mahmut Hüdayi	63
22	İSTANBUL	Altersheim der Rumelien-Türken Kultur- und Solidaritäts-Stiftung	44
23	İZMİR	Vali Kutlu Aktaş Erholungsheim der Balım Sultan Kulturstiftung	144
24	İZMİR	Dr. Kemal Tarım Altersheim des Vereins der Hilfsbereiten der Türkei	100
25	MANISA	Privates Manisa-Altersheim der Manisa-Altersheim-Stiftung	120
26	NEVŞEHİR	Altersheim der Mevlüt Özden-Stiftung	40
27	SAKARYA	Altersheim des Karitativen-Vereins	50
			1968

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, gehören 13 Heime mit einer Kapazität von insgesamt 1001 Betten Stiftungen. Davon befinden sich 5 in Istanbul, 2 in Ankara und die anderen in Çanakkale, Mersin, İsparta, İzmir, Manisa und Nevşehir.

d-

Es gibt 58 von natürlichen (Privat-) Personen gegründete Altersheime mit insgesamt 1722 Betten. Davon sind 33 in Istanbul angesiedelt, 12 in İzmir und 7 in Ankara. Die anderen 6 Heime verteilen sich auf Antalya (2), Denizli (2), Mersin (1) und Yalova (1).

e-

Die meisten von der Anstalt für Soziale Dienste und Kinderschutz (SHÇEK) und von den Stadtverwaltungen betriebenen Heime bieten Dienste für ältere Menschen an, die keine Angehörigen haben und über kein oder nicht genügend Einkommen verfügen.

Laut Verordnung über Altersheime und Zentren für die Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen vom 24.11.1984 mit der Nummer 1858 werden ältere Menschen kostenlos aufgenommen, die keine Angehörigen haben, die gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, die von den Sozialversicherungsanstalten keine Rente, keine Witwen- oder Waisenrente beziehen und die nicht über Vermögen und Grundeigentum verfügen oder deren Einkommen laut Prüfung für ihren Lebensunterhalt nicht ausreicht und die ein so genanntes Armenzeugnis vorlegen können. Außerdem werden ältere Menschen kostenlos aufgenommen, die zwar unterhaltspflichtige Angehörige haben, diese jedoch nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt zu bestreiten. Die Älteren, die über ein ausreichendes Einkommen

verfügen, sich aber in sozialer Armut befinden, werden kostenpflichtig in die Heime aufgenommen.

Dasselbe gilt für die von den Stiftungen geführten Altersheime. Altersheime, die von Vereinen und Privatpersonen geführt werden, sind für gewöhnlich kostenpflichtig. Laut § 30 der Verordnung über Altersheime und Zentren für die Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen vom 24.11.1984 mit der Nummer 1858 müssen auch private Altersheime mindestens 5 % ihrer Kapazität unentgeltlich Bedürftigen zur Verfügung stellen. Von der zuständigen Provinzbehörde wird festgelegt, welche älteren Menschen in den Genuss der kostenlosen Betreuung gelangen.

f-

Die Kapazitäten der vorhandenen Altersheime decken den Bedarf in der Türkei nicht. Im Osten und Südosten sind die Heime fast bis an die Kapazitätsgrenze ausgelastet, aber dort ist es am ehesten möglich, einen freien Platz zu bekommen. Zurzeit gibt es z.B. in den Altersheimen in den Provinzen Erzincan, Malatya, Ağrı und Gaziantep freie Plätze. Demnächst werden aber auch dort die Kapazitäten erschöpft sein. In den großen Zentren ist die Lage angespannt und die Heime sind über ihre Kapazitätsgrenze hinaus belegt. Tausende warten auf einen freien Platz, so dass die freien Plätze sofort besetzt werden. Es heißt, dass ein alter Mensch, der jetzt einen Antrag stellt, mehrere Jahre auf einen Platz warten muss. Das gilt auch für die Lage in vielen Orten im Westen und in Zentralanatolien. Die Situation in den privaten Betreuungs- und Rehabilitationszentren ist noch schlimmer. Dort werden fast ausschließlich bettlägerige Patienten betreut. Die Zahl dieser Zentren und ihrer Kapazitäten ist noch geringer, die Wartezeiten sind entsprechend noch länger.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, gibt es in Erzincan ein von der SHÇEK geführtes Altersheim mit einer speziellen Pflegestation mit dem Namen *100. Yıl Atatürk Huzurevi*. Ein anderes, von der Stadtverwaltung, Stiftungen, einem Verein oder einer Privatperson betriebenes Heim gibt es nicht.

Meinen Recherchen zufolge wohnen zurzeit 75 Alte im Altersheim von Erzincan. 25 von ihnen bezahlen den Heimaufenthalt selbst (aus eigener Kraft oder durch Rentenkasse, Sozialversicherungsanstalt, BAG-KUR – Kasse für Selbständige – oder einer anderen Sozialversicherungsanstalt). 50 Heimbewohner wohnen unentgeltlich dort. Zurzeit gibt es dort 9 freie Plätze, aber nur für Frauen, nicht für Männer. Das Monatsentgelt für einen Platz im dortigen Altersheim beträgt gegenwärtig 121.500.000 TL. Damit sind die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie der Reinigungsservice abgedeckt. Die Kosten für Bekleidung und Gesundheit zählen extra. Nur Inhaber einer Yeşil Kart (Grüne Karte) brauchen diese nicht zu bezahlen.

Handwritten initials and a number '1' in the top right corner.

2.

Laut § 52 der Verordnung über Altersheime und Zentren für die Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen mit der Nummer 1858 kann ein älterer Mensch, der in ein von der SHÇEK geführtes Altersheim kommen möchte, den Antrag an das Direktorat des Altersheimes in seinem Wohnort oder an die Behörde für Soziale Dienste des Kreises oder der Provinz oder an die Generaldirektion dieser Behörde richten. Im Falle der vom Regierungsvertreter des Verwaltungsbezirkes, vom Ortsvorsteher, von den Sicherheitsbehörden, vom Bürgermeister oder anderen Anstalten öffentlichen Rechts oder von den Bürgern an das Provinzdirektorat gemeldeten Notfälle beginnt die Aufnahmeprozedur mit der Meldung des Falles. Berichte in der Presse werden ebenfalls als Mitteilung gewertet.

In § 53 der Verordnung werden die Bedingungen für die Aufnahme in ein Altersheim oder Zentrum genannt, es handelt sich um folgende:

a) Die Bedingungen für die Aufnahme in ein Altersheim sind:

- 1. ein Alter von 60 Jahren oder höher
- 2. der Bewerber darf nicht so hinfällig sein, dass er sich nicht selbst um die Erfüllung seiner Bedürfnisse kümmern und die alltäglichen Verrichtungen (Essen, Trinken, Waschen, Toilette, etc.) erledigen kann
- 3. der Bewerber soll seelisch gesund sein
- 4. der Bewerber darf keine ansteckende Krankheit haben.
- 5. der Bewerber darf nicht Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängig sein.
- 6. dass der Bewerber sich in sozialer und/oder wirtschaftlicher Armut befindet, sollte durch einen sozialen Untersuchungsbericht belegt sein.

b) Die Bedingungen für die Aufnahme in ein Zentrum sind:

- 1. ein Alter von 60 Jahren oder höher
- 2. Der Bewerber muss wegen seines körperlichen und seelischen Verfalls befristet oder dauerhaft Bedarf an Betreuung, Unterstützung, Schutz und Rehabilitation haben.
- 3. der Bewerber darf nicht so hinfällig sein, dass er sich nicht selbst um die Erfüllung seiner Bedürfnisse kümmern und die alltäglichen Verrichtungen (Essen, Trinken, Waschen, Toilette, etc.) erledigen kann
- 4. der Bewerber soll seelisch gesund sein
- 5. der Bewerber darf keine ansteckende Krankheit haben.
- 6. Der Bewerber darf nicht Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängig sein.
- 7. Dass der Bewerber sich in sozialer und/oder wirtschaftlicher Armut befindet, sollte durch einen sozialen Untersuchungsbericht belegt sein.

Bei Personen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Altersheim oder ein Rehabilitationszentrum erfüllen, in deren Fall man aber davon ausgeht, dass sie in der Zwischenzeit bis zum Beibringen der Unterlagen einen Schaden erleiden würden, wird ein Sozialbericht ausgefertigt und mit der Genehmigung des örtlichen Regierungsvertreters erfolgt eine provisorische Aufnahme in die Einrichtung als Gast. Es werden dann die erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und der alte Mensch bleibt dann entweder in derselben Einrichtung oder er wird in eine andere Einrichtung verlegt.

Personen, die einen Aufnahmeantrag an ein Altersheim oder ein Rehabilitationszentrum gestellt haben, bei denen wirtschaftliche Armut festgestellt wurde und die sich auf der

Warteliste befinden, werden im Bedarfsfall vom Provinzdirektorat dieselbe und finanzielle Unterstützung erfahren.

Laut § 54 der Verordnung haben Ältere, die in einem Altersheim oder in einem Rehabilitationszentrum aufgenommen werden möchten, die folgenden Dokumente vorzulegen:

- a. Einen schriftlichen Antrag an die oben genannten Behörden
- b. Einen vom zuständigen Personenstandesamt ausgefertigten detaillierten Personenstandsregisterauszug
- c. Eine vom Stadtteil- oder Dorfvorsteher des Wohnortes ausgefertigte Wohnsitzbescheinigung
- d. Unterlagen, welche die Einkommensverhältnisse belegen.
- e. Das ärztliche Attest eines Gesundheitsausschusses
- f. Einen vom Sozialarbeiter ausgefertigten sozialen Untersuchungsbericht
- g. Ein vom Provinzdirektorat ausgefertigtes Armutszeugnis

In dem Beschluss-Abschnitt des Berichtes des Gesundheitsausschusses soll der Vermerk: „Es liegen keine Hindernisse für die Aufnahme in ein Altersheim vor“ oder der Vermerk: „Es liegen keine Hindernisse für die Aufnahme in ein Zentrum für die Rehabilitation und Betreuung Älterer vor“ enthalten sein.

Wenn der Sozialarbeiter im Zuge der sozialen Prüfung feststellt, dass der ältere Mensch ~~vollständig bettlägerig ist~~, kann er sich ausnahmsweise mit dem von einem Facharzt ausgestellten Attest anstatt eines von einem Gesundheitsausschuss angefertigten Berichts begnügen. Der von dem Sozialarbeiter am Ende der am Wohnsitz des älteren Menschen angestellten sozialen Überprüfung angefertigte Bericht muss im Abschnitt ‚Ergebnis und Bewertung‘ Angaben über die soziale, wirtschaftliche, körperliche, seelische und geistige Lage sowie eine Prognose über die zukünftige Betreuungsstufe und über die für die betreffende Person geeignete Einrichtung enthalten.

Im Falle älterer Menschen, bei deren sozialer Überprüfung wirtschaftliche Armut festgestellt wurde, dürfen bei den bei Finanzämtern, Grundbuchämtern und Stadtverwaltungen angestellten Nachforschungen keine Besitztümer wie auf ihren Namen eingetragene beweglichen und unbeweglichen Güter festgestellt werden. Dann wird von der zuständigen Provinzbehörde ein Armutszeugnis ausgestellt.

Der soziale Prüfungsbericht und die anderen Dokumente werden gemeinsam mit den anderen ausgefertigten Dokumenten ausgewertet. Dann wird je nach Ergebnis der ältere Mensch auf die Warteliste aufgenommen oder aber sein Antrag wird abgelehnt. Die Akte des alten Menschen, der für die Aufnahme vorgesehen ist, wird je nach Geschlecht und Zimmertyp, das er bewohnen wird und dem Antragsdatum in die Warteliste eingereiht. Wenn ein Platz frei wird, wird die jeweils nächste Person benachrichtigt.

Bei der Aufnahme in ein privates oder Stiftungstragenes Altersheim ist gemäß § 27 der Verordnung über private Altersheime und Altenbetreuungsstätten das Mindestaufnahmialter auf 55 Jahre festgesetzt. Die Aufnahme von Personen, die jünger als 55 Jahre alt sind, ist nur dann möglich, wenn der Direktor der Einrichtung dies selbst vorschlägt, der Provinzdirektor auf der Grundlage des von angefertigten sozialen Prüfungsbericht den Vorschlag unterstützt und die Bestätigung durch das Gouverneursamt erfolgt.

7/2
4/6

Für die Aufnahme in private oder Stiftungsaltersheime hat der alte Mensch folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen Aufnahmeantrag,
- einen Personenstandsregisterauszug,
- ein Attest des Gesundheitsausschusses (welches belegt, dass der Antragsteller keine ansteckende Krankheit hat, seelisch gesund und nicht alkohol- oder drogenabhängig ist).

Bei der Aufnahme in ein Altersheim wird nicht nach Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Sprache, Staatsangehörigkeit, Religion oder politischen Anschauungen unterschieden und auch frühere Verurteilungen spielen dabei keine Rolle. Älteren Antragstellern, deren Unterlagen komplett und ausgewertet worden sind, werden entweder in die Einrichtung aufgenommen, auf die Warteliste gesetzt oder abgelehnt.

3.

Den Bestimmungen der Verordnung zufolge kann ein älterer Mensch, der in ein Altersheim oder Rehabilitationszentrum der SHCEK aufgenommen werden möchte, den Antrag durch einen Bevollmächtigten oder Verwandten stellen lassen. Damit der Antrag bearbeitet wird, muss der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Türkei haben. Außerdem soll er die oben genannten Unterlagen vorlegen und die Sozialarbeiter von der Behörde für Soziale Dienste müssen den Antragsteller persönlich in Augenschein nehmen und einen Bericht über ihn verfassen. Daher ist es nicht möglich, dass der Antrag einer Person, die in Deutschland lebt, bearbeitet wird und dass sie in ein Altersheim oder Rehabilitationszentrum aufgenommen wird, ohne dass sie in die Türkei zurückgekehrt wäre. Meine Kontaktpersonen in Heimleitungen, mit denen ich gesprochen habe, bestätigten mir dies.

Es ist aber denkbar, dass die privaten Altersheime oder Rehabilitationszentren den Antrag einer in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen bearbeiten, wenn sie die Kosten selbst trägt. Sie wird bis zur Entscheidung über ihren Antrag vorläufig aufgenommen und hat die Kosten für Übernachtung und Verpflegung bis dahin im Voraus zu bezahlen. Aber aufgrund der Vielzahl von Menschen, die auf einen Heimplatz warten, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass dies geschieht. Falls über den Antrag positiv entschieden wird, muss sie wie gesagt für sämtliche Kosten selbst aufkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Seza Fettin Kaya